

Diözesane AG der Mitarbeitervertretungen im caritativen Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Altersteilzeit Erhöhung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit ab 1. Januar 2010

1) Mitarbeiter, die sich zum Zeitpunkt der Arbeitszeiterhöhung in der Arbeitsphase des Blockmodells oder im Teilzeitmodell befinden

- bisherige **Arbeitszeit** bleibt **unverändert**
- **Vergütung** vermindert sich (wie bei Teilzeitbeschäftigten mit fester Arbeitszeit)

Denn die Vereinbarung eines Altersteilzeitdienstverhältnisses setzt zwingend voraus, dass der Mitarbeiter seine Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert. Richtet sich die Dauer der bisherigen Arbeitszeit nach der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten, ist ausschließlich die bei Abschluss des Altersteilzeitdienstvertrages geltende Stundenzahl für die Gesamtdauer der Altersteilzeit maßgebend.

BAG Urteil 9 AZR 369/05, NZA 2006, 926. vom 11.4.2006

Aber:

Die Altersteilzeitvergütung ist unvermindert zu berechnen und zu bezahlen, soweit der Mitarbeiter Altersteilzeit im Blockmodell geleistet hat und durch Vorleistungen in der Arbeitsphase bereits Wertguthaben für die Zeit der anschließenden Freistellung erworben hat. Dieses ist zeitversetzt „spiegelbildlich“ auszugleichen.

BAG Urteil 9 AZR 449/04, NZA 2006, 506 vom 4.10.2005

Beispiel:

ATZ 01.01.2009 – 31.12.2010 Arbeitsphase
 01.01.2011 – 31.12.2012 Freistellungsphase

Arbeitsphase

01.01.2009 – 31.08.2009 = Vergütung nach 19,25/38,5

01.09.2009 – 31.12.2010 = Vergütung nach 19,25/39

Freistellungsphase

01.01.2011 – 31.08.2011 = Vergütung nach 19,25/38,5

01.09.2011 – 31.12.2012 = Vergütung nach 19,25/39

2) Mitarbeiter, die sich zum Zeitpunkt der Erhöhung in der Freistellungsphase des Blockmodells befinden

- Keine Arbeitsleistung
- Keine Verminderung der Vergütung

3) Mitarbeiter, die sich zum Zeitpunkt der Erhöhung vor Eintritt in eine Altersteilzeit befinden

Die bei Abschluss des Altersteilzeitarbeitsvertrags vereinbarte Stundenzahl (Mustervertrag § 2) ist für die gesamte Dauer der Altersteilzeit maßgebend.

BAG Urteil 9 AZR 369/05, NZA 2006, 926 vom 11.4.2006 -